– Referat 45 –

M E R K B L A T T

für den Umziehenden

Stand: 1. November 2004

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

das Merkblatt soll Ihnen Hilfen und Leistungen aufzeigen, die Ihnen bei Umzügen mit Anspruch auf Kostenerstattung zustehen. Da die nachstehenden Erläuterungen nicht auf alle Einzelheiten eingehen können, lassen Sie sich auf jeden Fall von Ihrer Sachbearbeiterin oder von Ihrem Sachbearbeiter für das Umzugskostenrecht beraten.

Zur Information über die Gewährung von Trennungsgeld steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

1. Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Mit der Zusage der Umzugskostenvergütung ist Ihnen ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Durchführung des Umzugs an den neuen Dienstort im Rahmen der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes, das auch für Beschäftigte in Brandenburg gilt, zugesichert worden.

2. Die einzelnen Kostenarten

Die Umzugskostenvergütung umfasst

- notwendige Beförderungsauslagen, das sind Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 4.
- Reisekosten, das sind Auslagen für

 - das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung (zwei Reisen einer Person oder eine Reise für zwei Personen),

 - die Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs in die neue Wohnung,

 - Ihre Umzugsreise und der zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörigen Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung.

- Mietentschädigung, wenn für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zu zahlen ist. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 5.

– Andere Auslagen, das sind

 - notwendige ortsübliche Maklergebühren (maximal bis zur Höhe von zwei Monats-Kalt- Mieten),

 - Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 6,

 - Kostenbeiträge zu den Auslagen für einen Kochherd und für Öfen. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 7.

– **Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen.**

3. Antrag/Vordrucke

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Umzug schriftlich zu beantragen. Die erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

4. Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes

Mit dem Umzug können Sie einen Möbelspediteur Ihrer Wahl beauftragen. Lassen Sie zunächst Ihr Umzugsgut besichtigen und bitten Sie anhand der vorgegebenen Umzugsgutliste um einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem verbindlichen Höchstpreis abschließt. Die Umzugsgutliste ist dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass Sie rechtzeitig vor dem Umzug Kostenvoranschläge von zumindest zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Spediteuren bei Ihrer Umzugskostenstelle vorlegen. Ihre Umzugskostenstelle prüft die Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung der für das Speditionswesen geltenden Möbeltransporttarife, stellt danach das erstattungsfähige Angebot fest und teilt Ihnen das Ergebnis mit.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z.B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden. Die Auslagenerstattung darf allerdings nicht höher sein als nach den vorgenannten Kostenvoranschlägen.

Sie können vor Begleichung der Beförderungsauslagen eine Abschlagszahlung beantragen.

5. Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung erstattet werden, die nicht benutzt wird, und zwar

- für die bisherige Wohnung längstens für sechs Monate,
- für die neue Wohnung längstens für drei Monate.

Eine Mietentschädigung kommt auch in Betracht, wenn die bisherige Wohnung in Ihrem Eigentum steht. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird eine Mietentschädigung nicht gewährt.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Mietentschädigung müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen.

6. Zusätzliche Unterrichtskosten

Der Nachweis über umzugsbedingte notwendige Kosten für zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder ist in geeigneter Weise, z. B. durch eine Schulbescheinigung, zu führen.

Die Kostenerstattung für zusätzlichen Unterricht ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

7. Kochherd/Öfen

In besonderen Ausnahmefällen kann Ihnen zu den nachgewiesenen Kosten für die Beschaffung eines Kochherdes ein Kostenbeitrag gewährt werden, wenn dessen Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung und beispielsweise nicht mit Zentral-/Etagen-/Zimmerheizung ausgestattet ist, können unter den gleichen Voraussetzungen auch zu den Auslagen für Öfen Kostenbeiträge gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Nachweisformulare erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

Die Kostenbeiträge sind auf Höchstbeträge begrenzt.